

Gute Arbeit für alle? Die AEV im gesellschaftspolitischen Kontext

Im Jahr 2006 formulierten zehn Denknetz-Mitglieder anlässlich einer Tagung die nachstehenden Thesen. Wir stellen unseren Vorschlag einer Allgemeinen Erwerbsversicherung explizit in den Kontext, der in den Thesen dargelegt ist. Genauer: Die AEV kann als Ausarbeitung dessen gelten, was die vierte These fordert.

Sozialpolitische Reformvorschläge werden nie im luftleeren Raum entwickelt. Sie beziehen sich (implizit oder explizit) auf das reale gesellschaftliche Geflecht, in das sie eingreifen wollen. Reformvorschläge müssen folglich auch einer Gesamtschau entsprechen, wenn sie als ganzheitlich gedacht gelten wollen. Sie benötigen eine übergeordnete Strategie, die auf die Frage antwortet, wie gesellschaftliche Verhältnisse zum Besseren entwickelt werden können. Nachstehend ist eine solche Strategie skizziert.

Ruth Gurny, Beat Ringger

Gute Arbeit für alle: Realistisches und notwendiges Ziel

1.

Eine dauerhaft hohe Erwerbslosenquote und die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse bedrohen die demokratischen Grundlagen der Gesellschaft. Sie setzt die Menschen unter existenziellen Druck, fördert die Entsolidarisierung, schränkt die Problemlösungsfähigkeit der Politik bedrohlich ein (z.B. Umweltschutz und Klimapolitik), fördert die Machtkonzentration in den Händen der Wirtschaftseliten und schwächt die sozialen Sicherungssysteme. Sie bereitet den Nährboden für Nationalismus, Rassismus und für autoritäre, repressive politische Strömungen.

2.

Gute Arbeit für alle ist deshalb ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel. Es ist eng verknüpft mit einer breiten Palette von gesellschaftspolitischen Anliegen: Mit der Gleichberechtigung von Frau und Mann, mit der Schaffung global gerechter Verhältnisse, mit der Friedenspolitik, mit der nachhaltigen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei gilt es, die gesamte gesellschaftlich notwendige Arbeit gerecht zu verteilen, sei sie nun Erwerbsarbeit im engeren Sinn oder nicht direkt an den Erwerb gekoppelte Arbeit in der Kinderbetreuung, der privaten Pflege etc.

3.

Es reicht nicht aus, Arbeit für alle anzustreben. Die Qualität der Arbeit muss genau so Beachtung finden wie die Quantität. Gute Arbeit heisst: Arbeit sichert die Existenz und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie wird unter menschenwürdigen Bedingungen erbracht, ist frei von Diskriminierungen und von Schädigungen der physischen und psychischen Gesundheit. Die Arbeitenden haben ein Recht auf verbindliche Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Jeder Mensch hat Anrecht auf eine Arbeitsbiographie, die ihm die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit erlaubt.

Dies bedingt auch das Recht auf eine gute berufliche Grundausbildung und auf ständige berufliche Weiterbildung.

Der Zwang zur Ausübung jeder beliebigen Arbeit steht dazu im schärfsten Widerspruch und wird von uns vehement zurückgewiesen. Arbeitslosigkeit darf nicht durch prekäre Arbeit ersetzt werden.

4.

Wir stehen ein für eine soziale Grundsicherung für alle, die keine Erwerbsarbeit leisten, weil sie Leistungen in der unbezahlten Care Economy erbringen, weil sie an Erwerbsarbeit verhindert sind (z.B. Unfall oder Krankheit), oder weil nicht genügend gute Erwerbsarbeit für alle angeboten wird. Diese soziale Grundsicherung soll ein sozialversicherungsmässig verankertes Recht sein, auf das die Betroffenen Anspruch haben.

Die Grundsicherung muss die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an der Kultur ermöglichen, nicht nur das blosse materielle Überleben.

5.

Verschiedene Seiten schlagen die Einführung eines bedingungslos garantierten gesellschaftlichen Grundeinkommens (Minimaleinkommens) vor und verbinden dies mit der Aussage, es sei nicht mehr genügend Erwerbsarbeit für alle vorhanden. Eine solche Sicht lehnen wir ab. Sie verstetigt die Spaltung zwischen den Erwerbsarbeitenden und den BezügerInnen von Sozialleistungen, statt auf ihre Überwindung abzielen. Wir stehen ein für Arbeitszeitverkürzungen für alle und für eine bessere Berufsbildung, und fördern damit eine Orientierung auf gemeinsame Ziele.

6.

Die demographische Entwicklung bietet in den nächsten zwanzig Jahren günstige Rahmenbedingungen, damit Vollbeschäftigung wieder zu einem realistischen Ziel wird. Mittelfristig nimmt der Anteil der Berufstätigen an den Bevölkerungen praktisch in ganz Europa ab, was unbedingt für eine Überwindung der Massenarbeitslosigkeit genutzt werden muss. Deshalb ist Erhöhung des Rentenalters die ›dümme‹ aller möglichen Strategien. Sie wird von neoliberaler Seite vor allem deshalb betrieben, weil diese ein hohes Interesse an der Aufrechterhaltung einer »natürlichen Arbeitslosigkeit« (Milton Friedman) hat, um den Druck auf Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsintensität aufrecht zu erhalten.

7.

Wenn die Produktivität der Arbeit steigt, dann ist die Verkürzung der Arbeitszeit eine unausweichliche Erscheinung. Die Frage ist nicht ob, sondern in welcher Form sie verkürzt wird: Als Arbeitslosigkeit für einen Teil der Erwerbstätigen oder als Arbeitszeitverkürzung für alle.

Es ist selbstredend, dass wir für die zweite Variante eintreten. Angesichts der zunehmenden Intensivierung der Arbeit

und der weit verbreiteten Flexibilisierung der täglichen Arbeitszeiten drängen sich Verkürzungen in folgenden Formen auf: die Vier-Tage-Woche als Standard, mehr Ferien (z.B. acht Wochen für alle), bezahlte Sabbaticals, Elternurlaube, ein tieferes und flexibles Rentenalter.

Der verschärfte globale Standortwettbewerb scheint gegen Arbeitszeitverkürzungen zu sprechen. Allerdings werden die Zwänge dieses Wettbewerbs übertrieben: Wären sie so gross wie von bürgerlicher Seite normalerweise behauptet, dann wären Unterschiede in der jährlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten in der Grössenordnung von 20% innerhalb Europas gänzlich unmöglich.

Trotzdem wäre es von grossem Vorteil, Arbeitszeitverkürzungen weltweit, zumindest aber europaweit durchzusetzen. Wir schlagen deshalb vor, eine entsprechende europäische Kampagne zu entwickeln.

8.

Parallel zur Arbeitszeitverkürzung sind auch die Löhne zu sichern. Wir schlagen deshalb eine europäisch koordinierte Mindestlohnpolitik vor, wie sie in den entsprechenden Thesen anlässlich der WSI-Denknetz-Tagung vom April 2005 formuliert worden sind. Kernpunkt ist die Forderung nach einem Minimaleinkommen, das mindestens 50% des Mittelwertes der Löhne des jeweiligen Landes erreicht.

9.

Nichterwerbstätigkeiten der Care Economy, beispielsweise Kinderbetreuung, private Pflege und Haushaltsführung, sind sozial und wirtschaftlich stärker abzustützen. Die Ausrichtung substantieller Kindergelder, die Schaffung von Elternurlauben und die Verkürzung der Normalarbeitszeiten verbessern die Bedingungen, unter denen unersetzliche Betreuungsarbeit im innersten, privaten Beziehungsnetz der Menschen geleistet werden kann – von Männern ebenso wie von Frauen. Parallel dazu ist das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung erheblich zu verbessern und allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Dies fördert die soziale Integration der

Kinder und mildert mögliche Nachteile, die auf den Herkunftsfamilien lasten, z.B. nach einem Kulturwechsel bei ImmigrantInnen, bei ungenügender Bildung, oder wenn beide Eltern voll erwerbstätig sein müssen.

Die Sozialversicherungen sind so zu gestalten, dass die Tätigkeit in der Care Economy im Bezug auf die Bezugsberechtigung und den Leistungsumfang zu keinen Diskriminierungen führt.

10.

Ein zentrales Mittel der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit ist eine beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik. Sie ist in ihrer klassischen Ausprägung antizyklische Wirtschaftspolitik und dämpft bzw. verhindert Wirtschaftskrisen durch die Vergabe von beschäftigungswirksamen öffentlichen Aufträgen, die Stützung der Kaufkraft, die Steuerung der Zinssätze und der verfügbaren Geldmenge. Diese Politik muss wieder viel stärker auf die Stützung der Beschäftigung ausgerichtet und von einer dogmatisch fixierten Inflationsbekämpfung weggeführt werden. Letztlich kann eine Wirtschaftskrise oder eine Finanzkrise der Sozialwerke nur durch bessere Beschäftigung und mehr Kaufkraft für die einkommensschwachen Schichten überwunden werden.

11.

Eine solche beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik muss jedoch kombiniert werden mit gesellschaftlich sinnvollen Zielen (z.B. Umweltschutz, Soziale Gerechtigkeit, Regionalpolitik, nachhaltige Innovationsförderung). Nur eine solche Verknüpfung verhindert unerwünschte Nebenwirkungen oder gar lebensfeindliche Projekte wie die Förderung der Rüstungsindustrie.

Staatliche Investitionsförderung ist klar an Nachhaltigkeitsziele zu binden, wie dies zumindest ansatzweise in den beschäftigungswirksamen Investitionshilfeprogrammen der 90er Jahre noch möglich war. Die Verbindung von Beschäftigungswirksamkeit und Nachhaltigkeit ist auch in vielen andern Bereichen durchaus möglich, so in der regionalen Wirtschaftsförderung, in der Industriepolitik, in der Energiepolitik. Gerade letztere ist

ein unrühmliches Beispiel, wie bürgerliche InteressenvertreterInnen im Parlament fortschrittliche Lösungen zugunsten von Alternativenergieträgern konsequent abwürgen.

12.

Der Service public stellt in den entwickelten Ländern bereits heute einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft. Hier wird gesellschaftlich unentbehrliche Arbeit geleistet, die nach demokratisch ermittelten Regeln gestaltet werden kann. Durch den Erhalt und Ausbau von Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung und familienergänzende Kinderbetreuung können das Lebensniveau der Menschen und ihre beruflichen Qualifikationen wesentlich verbessert werden. Allgemein zugängliche Infrastrukturen (Mobilität, Kommunikationsmittel, Energieversorgung, Wasserversorgung usw.) müssen nach den Geboten der Nachhaltigkeit entwickelt und umgebaut werden und gehören in den Besitz der Allgemeinheit.

Der Ausbau des Service public ist in den so genannten Entwicklungsländern eine erstrangige Aufgabe, die die Unterstützung durch die ›entwickelten‹ Ländern erfordert und eine Fülle von Arbeit generiert.

Die öffentlichen Dienste müssen zudem ausgeweitet werden auf Bereiche wie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und medizinischen Gütern, und die Zugänglichkeit zu den Mitteln der Informationsgesellschaft ist weltweit zu verbessern.

13.

Wichtige Optionen, den Einfluss der Demokratie auf Wirtschaft und Beschäftigung zu stärken, sind die Konzepte der Wirtschaftsdemokratie und die Etablierung einer Demokratischen Bedarfs-Ökonomie, wie sie von einer Denknetz-Fachgruppe vorgeschlagen wird. Die Demokratische Bedarfs-Ökonomie konzipiert die öffentlich-demokratische Steuerung eines Teils der Privatwirtschaft. Den privaten Akteuren wird ein Set von ökologischen und sozialen Bedingungen auferlegt; im Gegenzug erhalten sie Investitionsbeiträge und Kredite aus einem demokratisch kontrollierten Akkumulationsfonds (›Zukunfts-

bank«). Die Demokratische Bedarfs-Ökonomie arbeitet mit offenen Patenten und Open Source-Konzepten.

14.

Dem globalen Standortwettbewerb setzen wir global gültige, soziale und ökologische Mindeststandards entgegen, wie sie durch die Deklaration der Menschenrechte und die Arbeit der ILO (International Labor Organisation) fundiert sind. Anstatt hinzunehmen, dass der Standortwettbewerb Druck in Richtung einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ausübt, kann und soll mit Hilfe solcher Standards eine positive Dynamik ausgelöst werden. Die Zielrichtung ist klar: Soziale Grund-sicherung; Teilhabe an Gesellschaft, Bildung, Kultur; Gesundheit, Freiheitsrechte, Würde, Nachhaltigkeit und Diskriminie-rungsfreiheit.

15.

In Europa droht eine Welle der Verschlechterung der Arbeits-verhältnisse und damit eine erneute Verschärfung der Arbeits-losigkeit. In verschiedenen Ländern sollen – ausgerechnet! – Arbeitszeitverlängerungen durchgesetzt werden, so in Deutsch-land, Frankreich und der Schweiz.

Demgegenüber schlagen wir eine europäische Konferenz ›Gute Arbeit für alle‹ vor. Eine solche Konferenz versucht, gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und den Menschen-rechten in der Arbeitswelt zum Durchbruch zu verhelfen. Sie könnte die Arbeit der ILO und anderer relevanter Gremien kri-tisch begleiten. Sie müsste gemeinsames Handeln in globaler Sichtweise fördern.

Zürich, 22.8.2006

Hans Baumann, Ruth Gurny, Anne Gurzeler, Colin Metzger, Andreas Rieger, Beat Ringger, Holger Schatz, Walter Schöni, Bernhard Walpen, Adrian Zimmermann

Anhang

Das AEV-Modell kurz und bündig

Zielsetzung und Leistungen

Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV dient der umfassenden Abdeckung des Risikos eines Erwerbsausfalls bei Mutterschaft, Zivil- und Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Invalidität. Sie deckt den Existenzbedarf der versicherten Personen durch Taggelder und Renten. Im Bedarfsfall werden die AEV-Renten bei Personen, deren Versicherungsschutz ungenügend ist, aufgestockt durch Ergänzungsleistungen. Für Familien mit Kindern wird eine Familien-Ergänzungsleistung (EL) eingeführt, die sich am Tessiner Modell orientiert. In jenen Fällen, in denen das Taggeld inklusive all-fälliger Familien-EL das Existenzminimum nicht zu decken vermag, springt subsidiär die Sozialhilfe ein.

Organisation

Analog zur heutigen Arbeitslosenkasse, werden mehrere Kassen mit dem Vollzug der AEV betraut. Die Regionalstellen der Kassen übernehmen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsfunktionen für die Versicherten. Die Geldmittel werden durch eine zentrale Ausgleichsstelle mit tripartit besetzten Aufsichtsorganen verwaltet. Die Versicherten können die Kasse wechseln und verfügen über frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide der AEV rechtlich anfechten zu können. Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet.

Versicherte und anspruchsberechtigte Personen

Die AEV umfasst alle natürlichen Personen im erwerbsfähigen Alter, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder/und als vorübergehend Nichterwerbstätige in der Schweiz Wohnsitz haben und noch nicht im AHV- Alter sind.

Die Grundregel lautet: Anspruchsberechtigt für Taggeldleistungen, Renten und Sachleistungen sowie Teilnahme an kollektiven Leistungen sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen im versicherten Alter, sofern sie die Volksschule und/oder eine Berufsbildung in der Schweiz absolviert oder mindestens ein Jahr in der Schweiz ihren festen Wohnsitz haben.

Die Anspruchsregelungen der heutigen Sicherungssysteme werden übernommen, sofern sie besser sind als die oben beschriebene Grundregel. Beispielsweise können Leistungsansprüche, die aus Unfall oder Krankheit erwachsen, vom ersten Tag einer Festanstellung an geltend gemacht werden.

Finanzierung

Die AEV wird mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert und erfolgt gemäss dem Ausgaben-Umlageverfahren. Die in einer Periode eingenommenen Beiträge werden zur Deckung der Leistungen derselben Periode verwendet. Die AEV-Ausgleichskassen rechnen die Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Ausgaben periodisch mit der zentralen Ausgleichsstelle über einen Ausgleichsfonds ab.

Steigt die Arbeitslosigkeit über einen bestimmten Grenzwert, wird eine Solidaritätssteuer auf hohe Gewinne, Einkommen und Vermögen wirksam, deren Erträge in die AEV fliessen.

Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen und die Arbeitgeber. Die natürlichen Personen tragen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Versicherung bei. Bei Erwerbstätigen wird die Leistungsfähigkeit nach Massgabe ihres Erwerbseinkommens bemessen, bei Nichterwerbstätigen nach Massgabe ihrer Kaufkraft (Vermögen, aktuelles Ersatzeinkommen).

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des 18. Altersjahres, für Nichterwerbstätige am 1. Januar des 21. Altersjahrs. Die Beitragspflicht endet mit der Erreichung des AHV-Alters.

Leistungen

Die AEV umfasst folgende Leistungsarten:

Taggelder

- Die Höhe des Taggeldes bemisst sich am versicherten Erwerbseinkommen und umfasst 80 Prozent des zuletzt versicherten Taglohnes. 70 Prozent des zuletzt versicherten Verdienstes erhält, wer keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hat. Nach Abschluss einer Ausbildung, der Preisgabe der Selbstständigkeit oder einem längeren Arbeitsunterbruch wird ein mutmasslich erzielbares Erwerbseinkommen berechnet. Es wird ein maximal ausbezahltes Taggeld ermittelt in der Höhe dessen, was heute die Arbeitslosenkasse gewährt. Kinderzulagen sind zu 100 Prozent versichert. Der zeitlich unbeschränkte Anspruch auf Taggelder gilt für Leute, die mindestens fünf Jahre

Wohnsitz in der Schweiz hatten. Für die anderen gelten die heute in der ALV geltenden Beschränkungen.

- Taggelder werden der Teuerung angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen berufsbedingten Unfall oder eine berufsbedingte Krankheit zurückzuführen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Sinne der Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht die AEV-Taggelder (und auch die Renten) mindestens auf diejenigen Sätze aufzustocken, die das heutige Unfallversicherungsgesetz vorsieht.
- Bei sonstiger Krankheit schuldet der Arbeitgeber während der ersten 30 Tage der Krankheit den vollen Lohn.
- Mutterschaftsurlaub: Mütter haben während des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anrecht auf Taggelder im Umfang von 80 Prozent des zuletzt versicherten Lohnes.
- Bei selbständig Erwerbenden werden die Taggelder auf der Basis des Reineinkommens aus selbständiger Tätigkeit während der letzten zwei Jahre berechnet.
- Frauen (und Männer), die nach Phasen der Kinderbetreuung wieder in den Erwerbsarbeitsmarkt zurückkehren, haben das Recht, den Umfang ihrer künftigen Erwerbstätigkeit selber festzulegen. Die Vermittelbarkeit muss gewährleistet sein. Ihr Taggeld orientiert sich am vermuteten Lohn.
- Dieselbe Regelung gilt bei (Wieder-)Eintritt in die Erwerbsarbeit nach Phasen der Weiterbildung.
- Die Leistungen nach Abschluss einer Erstausbildung entsprechen den heute geltenden Taggeldern für Beitragsbefreite.

Renten

- An Menschen, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung voraussichtlich länger oder andauernd beeinträchtigt oder verunmöglicht ist, wird eine Rente ausbezahlt. Analog der heutigen Regelung der IV sind auch Teilrenten vorgesehen. Die Höhe der Renten orientiert sich an der Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes. Die Renten sind analog dem Mischindex der AHV indiziert und werden mit einem Entwicklungszuschlag (früher: Karrierezuschlag) versehen. Dieser Zuschlag berechnet sich analog den IV-Regelungen vor der 5. IV-Revision. Der Grund für den Rentenbezug wird periodisch überprüft.

Ergänzungsleistungen

- Die Familien-Ergänzungsleistungen (EL) umfassen zum Einen Leistungen für Kinder von 0 bis 16 Jahren und decken deren minimalen Lebensbedarf. Der Anspruch entspricht dem Fehlbetrag zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Ausgaben gemäss dem Gesetz zu den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, höchstens jedoch einem maximalen Betrag, der den hypothetischen Kinderkosten entspricht. Dazu kommt die Familien-EL für Familien mit Kindern unter drei Jahren, deren Einnahmen trotz der Kinder-EL das Existenzminimum nicht erreichen. Bei Haushalten mit zwei oder mehr erwachsenen Personen und mindestens einem Kind unter drei Jahren wird immer ein hypothetisches Nettoerwerbseinkommen angerechnet, unabhängig davon, ob es auch wirklich erzielt wird. Bei Erwerbslosigkeit kann dieses Erwerbseinkommen aus AEV-Taggeldern bestehen. Mit anderen Worten: Sind die Eltern (teilweise) arbeitslos, so müssen sie im zumutbaren Rahmen vermittelbar sein. Zu den anrechenbaren Ausgaben gehören auch die Kosten für die Betreuung der Kinder.
- Bei den Ergänzungsleistungen an IV-RentnerInnen werden die geltenden Regelungen übernommen.

Sozialhilfe

- In jenen Fällen, in denen die Taggelder kleiner sind als das soziale Existenzminimum, aber kein Anspruch auf eine Familien-EL besteht, springt subsidiär die Sozialhilfe ein. Vermögen und übrige Einkommensquellen (z.B. Erbschaften, Kapitalerträge oder Mieterträge aus Liegenschaften) werden angerechnet. Kriterien und Leitplanken der Sozialhilfe sind gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt.

Sachleistungen

- Die AEV übernimmt Ausgaben für Hilfsmittel, die für die Erzielung eines Erwerbs und die Alltagsbewältigung notwendig sind (u.a. Anpassungen des Arbeitsplatzes an körperliche Behinderungen der Erwerbstätigen, Anpassungen der individuellen Transportmittel, Anpassungen im Wohnumfeld etc.)

Prävention

- Die AEV engagiert sich für eine umfassende Unfalls- und Krankheitsprävention am Arbeitsplatz und in der Freizeit.

Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen

- Die AEV beinhaltet Integrationsangebote für Menschen, die zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit Unterstützung benötigen.
- Die AEV leistet Beiträge an die Beschäftigung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen.
- Solange dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, leistet die AEV Beiträge zur Förderung der Berufsbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen.

Vollzug, Geltendmachen von Leistungen

- Für Geld- und Sachleistungen richtet die von einem Erwerbsausfall betroffene Person ihren Anspruch an die AEV-Ausgleichskasse. Die betroffene Person ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Es besteht eine Pflicht der Versicherten, mit Unterstützung der zuständigen Stellen alles Zumutbare zu unternehmen, um den Grund des Erwerbsausfalls zu vermeiden oder zu verkürzen. Dabei haben sie einen Anspruch auf Decent Work gemäss den Definitionen der ILO.
- Wer aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen und/oder psychischen Verfassung in der Lage ist, zumutbare Arbeit zu leisten, dieser Pflicht aber nicht nachkommt, hat lediglich Anrecht auf das verfassungsmässig garantierte soziale Existenzminimum. Vermögen und andere Einkommensquellen werden angerechnet.